

akzept e.V. Südwestkorso 14 12161 Berlin

**akzept e.V. Geschäftsstelle**  
Christine Kluge Haberkorn  
Südwestkorso 14, 12161 Berlin  
+49 (0)30 - 827 069 46  
akzeptbuero@yahoo.de

**Informationen im Internet**  
akzept.eu, akzept.org (Archiv)  
gesundinhaff.eu  
naloxoninfo.de  
alternativer-drogenbericht.de  
hepatitis-aktion.de  
patientenrechteakzept.de

akzept.eu

# Positionspapier

zur (geplanten) Reform des Maßregelvollzugsgesetzes  
zur Unterbringung gem. §64 StGB für die Behandlung  
von drug use disorders in Deutschland

Ingo Ilja Michels und Heino Stöver für akzept e.V.

Bonn, Januar 2023

## **Vorstand**

Prof. Dr. Heino Stöver, Frankfurt University of Applied Sciences (1. Vors.)  
Urs Köthner, Freiraum e.V. Hamburg (stellvertr. Vorsitzender)  
Nina Pritzens, vista gGmbH Berlin (stellvertr. Vorsitzende)  
Maximilian Plenert, Berlin (Beisitzer)  
Rüdiger Schmolke, chill out Potsdam (Beisitzer)  
Olaf Ostermann, Condrops e.V. München (Beisitzer)

## **Mitgliedschaften**

DHS, ENCOD, INTERNATIONAL  
DRUG POLICY CONSORTIUM

## **Bankverbindung**

GLS Bank e.G. Bochum  
IBAN: DE86 4306 0967 1155 4041 00  
BIC: GENODEM1GLS

## Hintergrund

Die Bund-Länder-AG zur Prüfung des Novellierungsbedarf des Maßregelvollzugs hat in ihrem Bericht vom 20. November 2021 festgestellt, dass es einen kontinuierlichen Anstieg der nach § 64 StGB in der forensischen Psychiatrie untergebrachten Suchtkranken, hauptsächlich Opioidabhängigen, gibt: von 1.373 (1995) auf mittlerweile 5.280 Personen (2020). Die zwangsweisen Behandlungen in psychiatrischen Einrichtungen haben immer mehr zugenommen.

Es wird in dem Bericht aber nicht die Wirksamkeit der Therapie untersucht, sondern vorgeschlagen, die Maßregel auf die „*tatsächlich behandlungsbedürftigen Personen zu konzentrieren*“ [und darunter werden die „*Therapiebereiten*“ gezählt, ohne diesen Terminus zu definieren], um einem „Missbrauch“ der Maßregel zu begegnen (um „*die Milderung einer hohen Freiheitsstrafe*“ und eine vorzeitige Entlassung zu erreichen). Warum in der Maßregel nach wie vor kaum eine suchtmmedizinisch indizierte, medikamentengestützte Behandlung stattfindet, wird indes nicht thematisiert, obwohl gerade in psychiatrischen Kliniken die fachlichen Standards der Behandlung einer Opioidabhängigkeit gelten müssten und die Zuständigkeit für den Maßregelvollzug nicht bei den Justiz-, sondern bei den Gesundheits- und Sozialministerien liegt. Gesetzesinitiativen der Regierungskoalition und der CDU/CSU zur Reform des Maßregelvollzugs liegen vor, gehen aber in die falsche Richtung.

1. Im fachwissenschaftlichen Diskurs zum Maßregelvollzug der letzten Jahre wird deutlich, dass es zwar eine Hinterfragung des im Gesetz noch immer benutzen Terminus des „*Hangs, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen*“ gibt, aber dennoch von einer Wirksamkeit dieser Behandlungsform ausgegangen wird, die zur Reduktion des „*Risikos erneuter Straftaten*“ von 30% führe, ohne in Frage zu stellen, dass der fortgesetzte Konsum von psychoaktiven Substanzen (und damit der Verstoß gegen §29 BtMG) und die damit verbundene Beschaffungskriminalität erst zur Inhaftierung führen.
2. Die weitgehend intern geführte Debatte unterstellt, dass eine zwangsweise durchgeführte Behandlung ebenso erfolgreich sei wie die freiwillige, dass dennoch die außerhalb des Straf- und Maßregelvollzugs anerkannte und weitgehend angewendete medikamentengestützte Behandlung mit Methadon, Buprenorphin oder anderen Substanzen intramural kaum umgesetzt werden könne und dass angewendete psychotherapeutische Methoden lediglich bei „*therapieresistenten*“ Klienten mit „*dissozialer Persönlichkeitsstruktur*“ scheitern.
3. Weder die verfasste Ärzteschaft (Bundesärztekammer), noch Fachgesellschaften wie die Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin (DGS) oder die Deutsche Gesellschaft für

Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie (DGPPN), noch die zuständigen Gesundheitsministerien der Länder haben angemessene Vorschläge zur Reform des Maßregelvollzugs vorgelegt.

4. Eine Reform der „Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ (§ 64 StGB) muss in Hinblick auf die Einhaltung medizinethischer Prinzipien, die auch von der Fachgesellschaft der Psychiater und Psychotherapeuten (DGPPN) und der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) beachtet werden müssen, insbesondere den Respekt vor der Autonomie des Patienten in den Mittelpunkt stellen. Das sehen auch höchstrichterliche Urteile (BVerfG) so.
5. Die Reformvorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung des Novellierungsbedarfs im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuch vom November 2021, sowie die darauf basierenden Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU zum „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 10. Mai 2022 und der Regierungsentwurf (SPD, Bündnis90/Grüne, FDP) für ein „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ vom 22.12.2022 werden dem fachwissenschaftlichen Behandlungsanliegen nicht gerecht, die substanzbezogene Abhängigkeitserkrankung der Person innerhalb der vorgesehenen Frist zu lindern und „die Person damit über eine erhebliche Zeit von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihre Erkrankung zurückgehen“. Sie zielen weitgehend nur darauf ab, die Unterbringung wieder stärker auf wirklich behandlungsbedürftige und -fähige Täterinnen und Täter zu fokussieren (obwohl eine solche Prognose nicht zu erstellen ist) und so zur Entlastung der „Entziehungsanstalten“ – zumindest im Sinne eines Abbremsens des langjährigen Anstiegs der Unterbringungszahlen - beizutragen.
6. Der Maßregelvollzug nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) betrifft zu großen Teilen Personengruppen, die in vielerlei Hinsicht bereits am Rande der Gesellschaft leben und von vielfältigen persönlichen Problemlagen betroffen sind. Das Strafrecht trifft auf Lebenswelten, die, neben der besonderen Belastung durch massiven Substanzmissbrauch, von Arbeitslosigkeit, Überschuldung sowie psychischen Beeinträchtigungen geprägt sind. Angesichts dieser Ausgangssituation ist eine primär strafrechtliche Logik und Perspektive nicht gerechtfertigt
7. Der Zwangscharakter von Therapien im Maßregelvollzug muss kritisch gesehen werden, da die selbstständige Entscheidung für eine Therapie als wichtige Voraussetzung

für deren Erfolg ist. Außerdem lässt sich der Widerspruch zwischen vertrauensvoller therapeutischer Beziehung und auf Kontrolle basierender Sicherungsaufgabe im Behandlungsvollzug nicht einfach auflösen.

8. Die bisherigen Reformideen ändern an der Zweiklassenstruktur der Suchttherapie – im Maßregelvollzug einerseits und im allgemeinen Strafvollzug andererseits – nichts Grundsätzliches und verschieben lediglich die Belastungen.
9. Die Behandlung in den Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie und den forensisch psychiatrischen Ambulanzen ist Teil des Versorgungsangebots für psychisch Kranke. Die in den Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB der interdisziplinäre Task-Force der DGPPN von 2017 festgelegten Behandlungskonzepte - Motivation, Entgiftung, Entwöhnung und Rehabilitation, einschließlich einer medikamenten-gestützten Opioidsubstitutionsbehandlung, sowie Arbeit/Beschäftigung, soziale Kontakte und Beziehung – müssen ausgerichtet sein nach den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zur Behandlung einer Abhängigkeitserkrankung und den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten von Opioidabhängigen von zuletzt 2017. Diese Kliniken sollen zukünftig nicht weiter als „Entziehungsanstalten“, sondern „Forensische Kliniken für Abhängigkeitserkrankungen“ bezeichnet werden.
10. Die Nutzung aller zur Verfügung stehenden psychotherapeutischen und medikamentösen Behandlungsoptionen (auch in Haftanstalten!) ist notwendig.
11. Das Positionspapier „Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB“ im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. vom 1. März 2022 fasst die entscheidende Forderung wie folgt zusammen: In der Vergangenheit gab es vielfältige Bemühungen, den jeweiligen Vollzug der beiden Maßregeln (der psychiatrischen nach § 63 StGB und der Entziehungsmaßregel nach § 64 StGB) zu reformieren. Diese Vorhaben sind gescheitert. Die DGSP setzt sich dafür ein, sie ganz abzuschaffen. Akzept e.V. unterstützt diese Forderung.
12. Die Gesundheitsversorgung aller Personen, die sich künftig im Freiheits-(Straf-)Vollzug befinden, soll nicht mehr von der Justiz verantwortet, organisiert und finanziert werden, sondern von den Sozial- und Gesundheitsministerien der Länder. Das Bundesministerium für Gesundheit soll die Fachaufsicht haben. Die gesundheitliche Versorgung soll von Ärzt\*innen und von sonstigen Gesundheitsdiensten und Einrichtungen am Ort der Vollzugseinrichtung übernommen werden. Dies gilt für die somatische wie für die

psychosoziale Versorgung. In den forensischen Kliniken für Abhängigkeitserkrankungen ist die fachliche Betreuung zu gewährleisten (durch psychiatrisches, und psychotherapeutisches Fachpersonal).

13. Die Behandlung von suchtkranken Straftäter\*innen, die schwere Straftaten, – insbesondere Gewaltdelikte und sonstige schwere Straftaten begangen haben unter dem Einfluss und der Beeinträchtigung von bzw. durch den Konsum psychoaktiver Substanzen – soll in forensischen Kliniken für Abhängigkeitserkrankungen stattfinden, mit dem Ziel der Reduzierung der mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen einhergehenden psychischen und sozialen Probleme, insbesondere der Gefährdung Dritter.
14. Es muss eine konsequente Entkriminalisierung des Besitzes, Erwerbs und Konsums noch illegalisierter psychoaktiver Substanzen stattfinden. Der Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln nach dem geltenden BtMG soll keine Grundlage der Bestrafung und einer damit verbundenen Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung mehr sein.

## Literatur

Akzept e.V. (Hg). Neue Wege in der Suchtbehandlung im Maßregelvollzug Dokumentation der Tagung am 28.1.2011 in der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll

Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der Friedrich Ebert Stiftung (2022). §64 StGB zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept Suchtbehandlung im Strafvollzug. Online:

<https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/klimawandel-energie-und-umwelt/artikel-in-klimawandel-energie-und-umwelt-1/64-stgb-zu-reformieren-reicht-nicht-plaedoyer-fuer-ein-gesamtkonzept-suchtbehandlung-im-strafvollzug>

Bundesärztekammer (eds.) Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger, 2017

Funke W, Kuhlmann T, Backmund M, et al. Substitutionsbehandlung opioidabhängiger Menschen in der medizinischen Rehabilitation: Positionspapier der Deutschen Suchtgesellschaft. Suchttherapie 2020; 21: 39–42. doi:10.1055/a-1080-7448

Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 22.12.2022 [BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt](#)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften. Drucksache 20/1723 vom 10. Mai 2022



Hampel Th: Substitution und medizinische Reha; In: KONTUREN 25.April 2022 Substitution und medizinische Reha – KONTUREN

Hartel Ch. Wie erfolgreich ist die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB? Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät II (Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft) der Universität Regensburg 2012

Heilmann M, Scherbaum N. Zur Bedeutung ergänzender medikamentöser Strategien im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2015; 9: 18–28. doi:10.1007/s11757-014-0298-8

Hoffmann K, Michel M, Müller F-S; et al. Medikamentöse Substitutionsbehandlung in der Entziehungsanstalt (§64 StGB) - Aktuelle Stellungnahme aus Baden-Württemberg in Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2017; 24 (1): 47-52.

Kemper A. Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zwischen Fehleinweisung und Fehlkonstruktion Analyse des § 64 StGB in der nordrhein-westfälischen Praxis. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bremen 2009.

Müller J. Ansätze zur Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie | Ausgabe 3/2019

Müller J. Replik zur Debatte um die Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2021) 15:284–287 <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00665-w>

Müller J, Koller M (Hg.) (2020) Reformansätze zur Unterbringung nach § 64 StGB R&P (2020) 38: 253–254

Müller J et.al. (2017): Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB; In: Nervenarzt 2017 · 88 (Suppl 1):S1–S29 DOI 10.1007/s00115-017-0382-3 Online publiziert: 3. August 2017

Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB Organisationale, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionenrechts Ein Positionspapier im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. Einbeck / Bielefeld / Münster 1. März 2022

Pollähne H; „Entziehungsanstalten“ zur Disposition gestellt: Vom Scheitern des Maßregelvollzuges in der Suchttherapie in akzept e.V. Bundesverband (eds.) 8. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2021; 112-117. Lengerich/Westfalen: Pabst Science Publishers, 2021

Positionspapier zur Neuregelung des § 64 StGB aus psychiatrischer Sicht – Positionspapier einer Task-Force der DGPPN vom 24.02.2021

Querengässer und Berthold (2022): Skizze eines neuen § 64 StGB – Alternativen und Ergänzungen zum Reformvorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. In: KriPoz 3; S.168 ff.

Querengässer J. Entziehungsanstalten am Limit – Normaler Evolutionsprozess oder drohender Kollaps? in Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2020; (1), 28-43.

Seibold V. Prädiktoren für Therapieerfolg bei suchtkranken Straftätern im Maßregelvollzug. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm 2015

Soyka M, Steinböck H. Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigen im Maßregelvollzug. Fortschr Neurol Psychiatr 2022: a-1669-9033. doi:10.1055/a-1669-9033

Schalast N. Drogenabhängige Patienten im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB: Verbesserung der Quote erfolgreicher Behandlung durch suchtspezifische Medikation? Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2009; 3: 294–301. doi:10.1007/s11757-009-0017-z

Schalast N. Zur Debatte um die Reform der gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt. Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2021) 15:179–187

Stöver H. Drogenprohibition, soziale Ausgrenzung, Stigmatisierung und Kriminalisierung. Suchttherapie 2016; 17: 124–130. doi:10.1055/s-0042-111460 <https://doi.org/10.1007/s11757-021-00652-1>

Stöver H, Deimel D, Dichtl A. Der Prozess der Kriminalisierung und Inhaftierung drogenkonsumierender Menschen in Deutschland. Implikationen für eine gesundheitsbezogene Rehabilitation und Resozialisierung. RPsych 2021; 7: 489–514. doi:10.5771/2365-1083-2021-4-489

Stöver H, Keppler K; Opioidsubstitutionsbehandlung im Justizvollzug: Welche Belege für die Wirksamkeit, welche Hindernisse und welche Lösungsmöglichkeiten bestehen? in Suchtmedizin 2021: 23(2): 59-66.

Stübner S. § 64 StGB aus Sicht des Maßregelvollzugs. Vortrag bei den Gefängnismedizin-Tagen, Dezember 2022

Völlm B, Cerci D; Suchtbehandlung im Maßregelvollzug: Narrativer Review in Suchtmedizin 2021: 23(2): 90-98

UNODC/UNAIDS. Compulsory Drug Treatment and Rehabilitation in East and South Asia, Geneva 2022